

## **Statuten des Elternvereins am 1. Bundesgymnasium Wien II., Zirkusgasse 48, 1020 Wien**

Fassung vom Dezember 2020,  
laut Beschluss der Hauptversammlung des Elternvereins vom 16.12.2020

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Elternverein am 1. Bundesgymnasium Wien II" und hat seinen Sitz in Wien.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
  - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
  - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
  - c) die Schule, Mitglieder des Vereins sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
  - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
  - e) bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
  - f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern (z.B. Schulball),
  - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrer/innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
  
2. Von der Tätigkeit des Elternvereins sind ausgeschlossen
  - a) parteipolitische Angelegenheiten,
  - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten,
  - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Elternvereines können alle Eltern und Obsorgeberechtigten der Schüler/innen sein.

2. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponent/innen, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
  - b) durch Austritt,
  - c) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,
  - d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) an den Hauptversammlungen des Vereins mit beschließender Stimme und
  - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie
  - c) in den Elternausschuss gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den Vereinszweck zu fördern und
  - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

#### **§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets, Schenkungen, Erbschaften u.ä. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

#### **§ 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

## **§ 7 Organe des Elternvereins**

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt

- a) von der Hauptversammlung,
- b) vom Elternausschuss,
- c) von Obfrau/Obmann, im Falle deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter/in,
- d) von den Rechnungsprüfer/innen,
- e) vom Schiedsgericht.

## **§ 8 Ordentliche Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt. Diese Sitzung kann auch virtuell stattfinden.
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt die
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/ des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer/innen,
  - b) Wahl und Enthebung des Vorstandes (Obfrau/Obmann und deren Stellvertreter/innen, Schriftführer/in und deren Stellvertreter/in sowie Kassier/in und deren Stellvertreter/in), sowie von zwei Rechnungsprüfer/innen,
  - c) Wahl der Klassenelternvertreter/innen, aufgrund eines Wahlvorschlages, den der Elternverein erstellt,
  - d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr,
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
  - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden,

- i) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

### **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung
  - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in §8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

### **§ 10 Elternausschuss**

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertreter/innen. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein.
3. Der Elternausschuss wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung drei Vertreter/innen in den Schulgemeinschaftsausschuss.
4. Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Diese Sitzungen können auch virtuell stattfinden.
5. Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
6. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

## **§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins**

1. Die Obfrau/der Obmann
  - a) vertritt den Verein nach außen,
  - b) besorgt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind,
  - c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines,
  - d) ist eine/r der Vertreter/innen der Eltern im Schulgemeinschaftsausschuss.
2. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann mit Ausnahme von Punkt 1d) durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
3. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und des/der Schriftführer/in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier/in.
4. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
5. Dem/der Kassier/in obliegt
  - a) die Einhebung der Gelder des Elternvereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
  - b) deren Verwendung nach Rücksprache mit der Obfrau/Obmann bzw. den Beschlüssen der Vereinsorgane,
  - c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
6. Im Falle der Verhinderung von Schriftführer/in und Kassier/in werden deren Stellvertreter/innen tätig.
7. Die Rechnungsprüfer haben die
  - a) widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
  - b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
  - c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.
8. Rechnungsprüfer/innen dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

## **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

### **§ 13 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen**

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter/in, Lehrer/innen, Schüler/innen, Schularzt/-ärztin usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

### **§ 14 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichter/innen. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig oder gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.